

**Rechtssache C-319/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

21. Mai 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Corte d'appello di Venezia (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

27. April 2021

**Berufungsklägerin:**

Agecontrol SpA

**Berufungsbeklagte:**

ZR

Lidl Italia s.r.l.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Berufung der Agecontrol Spa gegen das Urteil Nr. 2053/2019 des Tribunale di Treviso (Gericht Treviso), mit dem dem Widerspruch von ZR und von der Lidl Italia s.r.l. gegen den Bußgeldbescheid Nr. 28 vom 30. April 2018 stattgegeben worden ist, mit dem die Agecontrol Spa gemäß Art. 4 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 306 vom 10. Dezember 2002 eine Geldbuße in Höhe von 4 400 Euro gegen ZR und gegen die Lidl Italia s.r.l. verhängt hatte, weil für Obst und Gemüse, das von der Vertriebsplattform der Lidl Italia s.r.l. versandt worden war und an ihre Verkaufsstellen gerichtet gewesen ist, zwei Begleitpapiere ausgestellt worden waren, in denen das Ursprungsland der Ware falsch angegeben war

**Vorlagefrage**

Ist Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission in Verbindung mit den Art. 5 Abs. 1 und 8 der Verordnung und den Art. 113 und

113a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 dahin auszulegen, dass er die Ausstellung eines Begleitpapiers, das den Namen und das Ursprungsland des vorverpackt oder in der vom Erzeuger gestellten Originalverpackung versandten Obst und Gemüse enthält, während ihres Transports von einer Vertriebsplattform einer Vertriebsgesellschaft zu deren Verkaufsstelle unabhängig davon vorschreibt, dass die Kennzeichnungsangaben, die in Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 vorgesehen sind (zu denen die Angaben des Namens und des Ursprungslandes der Erzeugnisse gehören), auf einer Seite der Verpackung unverwischbar aufgedruckt oder auf einem Etikett, das Bestandteil des Packstücks ist oder haltbar am Packstück befestigt ist, angebracht sind, und dass diese Informationen auch in den Rechnungen des Lieferanten, von dem die das Erzeugnis vermarktende Gesellschaft es gekauft hat, vermerkt sind und in dessen Buchhaltungsbüros sowie auf einem im Innern des Transportmittels, mit dem das Erzeugnis befördert wird, sichtbar angebrachten Schild festgehalten sind?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (im Folgenden: Verordnung Nr. 1234/2007), insbesondere Art. 113 Abs. 3, Art. 113a

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission (im Folgenden: Verordnung Nr. 543/2011), insbesondere Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 8

Art. 267 AEUV

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Art. 4 Abs. 1 des Decreto legislativo (gesetzesvertretendes Dekret) Nr. 306 vom 10. Dezember 2002 (im Folgenden: gesetzesvertretendes Dekret Nr. 306/2002):  
*„Wer gegen die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Art. 113 und 113a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 und ihren späteren Änderungen erlassenen Vorschriften für Obst und Gemüse verstößt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 550 Euro bis 15 500 Euro belegt, sofern die Handlung keine Straftat darstellt.“*

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Mit Bußgeldbescheid Nr. 28 vom 30. April 2018 verhängte die Agecontrol s.p.a. gegen ZR als Zuwiderhandelnde und gegen die Lidl Italia s.r.l. als Gesamtschuldnerin die in Art. 4 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 306/2002 vorgesehene Geldbuße in Höhe von 4 400,00 Euro. Bei einer am 25. September 2013 in den Räumlichkeiten der Vertriebsplattform der Lidl Italia s.r.l. durchgeführten Prüfung war nämlich festgestellt worden, dass am 3. Juni 2013 und am 29. Juli 2013 zwei Begleitpapiere für Obst und Gemüse, das von der

Vertriebsplattform der Lidl Italia s.r.l. versandt worden und an ihre Verkaufsstellen gerichtet war, ausgestellt worden waren, die unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 4 der Verordnung Nr. 543/2011 eine Angabe des Ursprungslandes der Erzeugnisse enthielten, die von derjenigen abwich, die vom Erzeuger auf der Originalverpackung, in der das Erzeugnis verkauft worden war, und auch auf dem von der Lidl Italia s.r.l. erstellten Preisetikett aufgedruckt war.

- 2 ZR und die Lidl Italia s.r.l. legten gegen den Bußgeldbescheid Widerspruch beim Tribunale di Treviso (Gericht Treviso) ein, das mit Urteil Nr. 2053/2019 dem Widerspruch stattgab und den Bußgeldbescheid für nichtig erklärte.
- 3 Mit Berufung vom 11. März 2020 hat die Agecontrol Spa das genannte Urteil bei der Corte d'appello di Venezia (Berufungsgericht Venedig) angefochten.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 4 Die Agecontrol Spa macht abweichend von dem im angefochtenen Urteil enthaltenen Ausführungen des Tribunale di Treviso (Gericht Treviso) geltend, dass sich aus Art. 113a der Verordnung Nr. 1234/2007 und den Art. 5 Abs. 4 und 8 der Verordnung Nr. 543/2011 ergebe, dass Obst und Gemüse, sobald es zur Verwendung als Lebensmittel in den Verkehr gebracht worden sei, stets und auf allen Stufen, also auch bei der internen Beförderung von der Vertriebsplattform zum Supermarkt desselben Wirtschaftsteilnehmers, den Unionsvorschriften entsprechen müsse, insbesondere in Bezug auf die Informationen, die in den Begleitpapieren dieser Erzeugnisse enthalten sein müssten.
- 5 Zur Stützung dieser Auslegung führt die Berufungsklägerin die Mitteilung Nr. 2160916 der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission an, in der es heißt: *„Diese Vorschrift, die insbesondere die Angabe des Ursprungslandes auf Rechnungen und Begleitpapieren vorschreibt, gilt auf allen Stufen der Vermarktung und während des Transports von Obst und Gemüse. Die einzigen Ausnahmen für den Transport von Obst und Gemüse sind in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgeführt und betreffen Erzeugnisse, die an Lager-, Aufmachungs- oder Verpackungsstellen verkauft oder geliefert werden.“*
- 6 ZR und die Lidl Italia s.r.l. machen dagegen geltend, dass weder nach italienischem Recht noch nach Unionsrecht die Pflicht bestehe, ein Transportdokument für die Beförderung von Obst und Gemüse von einem Lager der Eigentümerin zu einer ihrer Verkaufsstellen auszustellen. Zum einen sehe Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 543/2011 die Pflicht, ein Begleitpapier auszustellen oder die in den Vermarktungsnormen vorgeschriebenen Angaben auf einem im Inneren des Transportmittels sichtbar angebrachten Schild zu vermerken, nur bei in loser Schüttung beförderten Erzeugnissen vor, da es unmöglich sei, auf diese unverpackten Erzeugnisse die nach dem Unionsrecht erforderlichen Angaben zu drucken. Zum anderen sehe Art. 5 Abs. 4 der genannten Verordnung bloß vor, dass die Rechnungen und Begleitpapiere

bestimmte Angaben enthalten müssten, verlange aber nicht, wie die Agecontrol SpA geltend mache, dass den vorverpackten oder verpackten Waren ein Beförderungspapier beigelegt sein müsse, das dieselben Angaben enthalte, die bereits auf der Verpackung oder dem Etikett enthalten seien; dies gelte erst recht, wenn das Obst und Gemüse wie im vorliegenden Fall von der Vertriebsplattform zu einer Verkaufsstelle desselben Wirtschaftsteilnehmers befördert werde.

- 7 Die Berufungsbeklagten tragen vor, dass im vorliegenden Fall jedenfalls kein Verstoß gegen die unionsrechtlichen Vermarktungsnormen festgestellt werden könne, da auf der vom Erzeuger gestellten Originalverpackung, in der das Obst und Gemüse transportiert worden sei, der Aufdruck oder das Etikett vorhanden gewesen sei, der bzw. das ihre korrekte Herkunft angegeben habe, und diese Angaben auch auf dem von der Lidl Italia s.r.l. erstellten Preisschild, das sich auf dem Transportmittel befunden habe, enthalten gewesen seien.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 8 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts besteht Unklarheit über die Auslegung von Art. 5 Abs. 4 der Verordnung Nr. 543/2011, da dieser Artikel nicht die Fälle auführt, in denen hier eine Pflicht besteht, ein Begleitpapier auszustellen, das während des Transports von Obst und Gemüse das Ursprungsland angibt. Insbesondere möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die genannte Pflicht besteht, wenn folgende Bedingungen gemeinsam vorliegen: a) das transportierte Obst und Gemüse wird in einer Verpackung befördert, auf der die Angabe ihres Ursprungslandes unverwischbar aufgedruckt oder auf einem Etikett, das Bestandteil des Packstücks ist oder haltbar am Packstück befestigt ist, angebracht ist; b) der Transport der Ware wird von der Vertriebsplattform einer Gesellschaft zu deren Verkaufsstelle durchgeführt; c) die Rechnungen und Begleitpapiere über die Rechtsverhältnisse zu den Drittlieferanten der Erzeugnisse enthalten die in dieser Vorschrift vorgesehenen Angaben, insbesondere den Ursprung der Erzeugnisse; d) die Angabe des Namens und des Ursprungslandes der Ware ist auch auf einem im Inneren des Transportmittels, mit dem das Erzeugnis befördert wird, sichtbar angebrachten Schild vermerkt.
- 9 Zum einen könnte nämlich die Auffassung vertreten werden, dass diese Pflicht nur für den Übergang der Ware zwischen der Lidl Italia s.r.l. und den Drittlieferanten gilt, da es sich um eine „Vermarktungsstufe“ handelt, für die das Unionsrecht die Durchführung der Kontrollen der Einhaltung der Vermarktungsnormen vorschreibt.
- 10 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts kann auch die Auffassung vertreten werden, dass die geprüfte Pflicht nur in dem in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 543/2011 vorgesehenen speziellen Fall der Beförderung von Erzeugnissen in loser Schüttung bestehen würde, aber nicht, wenn das Erzeugnis in einer mit den nach Art. 5 Abs. 1 erforderlichen Angaben versehenen Verpackung befördert wird, da Art. 5 Abs. 4 keine unmittelbar bindende Wirkung hätte.

- 11 Zum anderen weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass diese Pflicht auch dahin ausgelegt werden könnte, dass sie für alle Stufen des Transports von Obst und Gemüse im Hinblick auf seine Überführung in den freien Verkehr gilt. In Art. 113a Abs. 3 der Verordnung Nr. 1234/2007 ist unter den Tätigkeiten, die der Besitzer von Obst und Gemüse nicht ohne Einhaltung der Vermarktungsnormen vornehmen darf, nämlich auch die bloße Lieferung aufgeführt. Die Lieferung setzt aber die Beförderung der Ware von einem Ort zu einem anderen voraus, und da die Vorschrift insoweit keine Regelung enthält, kommt es nicht darauf an, dass der Abgangs- und der Ankunftsort im Verfügungsbereich derselben juristischen Person liegen.
- 12 Die einzigen Ausnahmen von der Einhaltung der geprüften Pflicht wären die in Art. 5 Abs. 4 der Verordnung Nr. 543/2011 vorgesehene Ausnahme für Quittungen, die dem Endverbraucher beim Verkauf ausgestellt werden, und die in Art. 4 der Verordnung aufgeführten Ausnahmen, zu denen nicht der Fall gehört, dass die Ware von einem Lager zu einer Verkaufsstelle derselben juristischen Person befördert wird.
- 13 Nach dieser zweiten Auslegung ist es unerheblich, dass im vorliegenden Fall die von der Unionsregelung für das Inverkehrbringen geforderten Angaben jedenfalls auf den für das Obst und Gemüse ausgestellten Begleitpapieren über die Rechtsverhältnisse zum Lieferanten der Lidl Italia s.r.l., auf der vom Erzeuger gestellten Originalverpackung, in der die Ware transportiert wurde, und auf einem im Innern des Transportmittels, mit dem das Erzeugnis befördert wurde, sichtbar angebrachten Schild ordnungsgemäß vermerkt waren, da die mit der Ausstellung des Begleitpapiers verbundenen Pflichterfüllungen nicht durch andere Pflichterfüllungen ersetzt werden können.